

Kulturförderungsrichtlinien für die Stadt Aßlar

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Aßlar misst den kulturtragenden Vereinen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei. Ziel der Kulturförderung ist es, zum Wohle der Bürger der Stadt Aßlar Bildung, Traditionspflege, Musik, Theater und sonstige kulturelle Aktivitäten zu fördern.
2. Diese Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien soll die Arbeit der kulturtragenden Vereine und sonstiger anerkannter Kulturträger gefördert werden.

II. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln

Den kulturtragenden Vereinen und anerkannten Kulturträgern werden Förderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsberechtigt

Förderungsmittel der Stadt Aßlar werden Vereinen bewilligt, wenn

- a) sie als kulturtragend vom Magistrat der Stadt Aßlar anerkannt sind,
- b) sie ihren Sitz im Bereich der Stadt Aßlar haben,
- c) deren Mitglieder überwiegend Aßlarer Bürger sind.

Förderungsmittel der Stadt Aßlar werden auch an vom Magistrat anerkannte sonstige Kulturträger bewilligt, deren Angebot oder Maßnahme für Aßlar besonders förderungsfähig sind.

3. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Aßlar zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis 15. September des jeweiligen Bezugsjahres zu stellen. Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme – soweit gefordert – der Stadt Aßlar einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Aßlar als Antrag. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises

4. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die, soweit nachstehend nicht anders gefordert, mind. 33 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden,
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Mit der Antragstellung werden die Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Aßlar anerkannt.

III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen

1. Allgemeine Förderung der kulturtragenden Vereine.

Kulturtragende Vereine, die in der Stadt Aßlar ihren Sitz haben, erhalten zur Durchführung ihrer Vereinsarbeit einen Zuschuss von DM 1,00 (**ab 01.01.2002 € 0,52**) für jedes erwachsene und von DM 6,25 (**ab 01.01.2002 € 3,20**) für jedes jugendliche Mitglied (bis einschließlich 18 Jahre), mindestens jedoch DM 200,00 (**ab 01.01.2002 € 104,00**). Der Nachweis über die Mitgliederzahl ist von den Vereinen zu erbringen, ggf. gilt die Meldung an einen übergeordneten Verband (z. B. Solmser Sängerbund).

Antragsschluß ist der 30.09. des jeweiligen Jahres.

2. Musik und Gesang

Die Präsentation eines attraktiven und breitgefächerten Angebotes trägt wesentlich zum kulturellen Stellenwert Aßlars bei.

Die Förderung dieses kulturellen Schwerpunktes unterstützt die Stadt Aßlar durch finanzielle Zuschüsse.

3. Theater und Laienspiel

Durch die Schauspielkunst von Theater- und Laienspielgruppen wird der örtliche Charakter und darüber hinaus das Kulturleben der Stadt Aßlar mit geprägt.

Bei den Inszenierungen sollten auch regionale Gegebenheiten (z. B. Mundart) weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Das Angebot sollte sich verstärkt an Kinder und Jugendliche wenden.

Für die Arbeit der Theater und Laienspielgruppen stellt die Stadt Aßlar finanzielle Zuschüsse zur Verfügung.

4. Heimatpflege

Vereine und andere anerkannte Kulturträger, die auf dem Gebiet von Heimatpflege, Heimatforschung, Geschichte und Brauchtum tätig sind, leisten für die Stadt Aßlar und ihre Bürger unverzichtbare Arbeit.

Für die Förderung von Maßnahmen werden finanzielle Zuschüsse gewährt.

5. Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen wie Instrumente, Zubehör, Notenbücher u.ä. wird eine Beihilfe bis zu 25 v. H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch DM 2.000,00 (**ab 01.01.2002 € 1.024,00**) pro Jahr gewährt.

Die Anschaffung von Bekleidung wird in der Regel nicht bezuschusst

Als langlebig gelten Gegenstände, die bei normaler Nutzung mindestens 3 Jahre verwendet werden können.

6. Ehrengaben

Der Magistrat gewährt aus Anlaß des 25, 50, 75, 100 usw. –jährigen Jubiläums eine Ehrengabe. Diese beträgt DM 20,00 (**ab 01.01.2002 € 10,40**) pro Jahr des Bestehens.

Für Abteilungsjubiläen erhalten die Vereine keine Ehrengabe.

7. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft und der vom Magistrat anerkannten Vereinspartnerschaft im Ausland und in den neuen Bundesländern

Die Stadt kann Begegnungen auf Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Besuch der jeweiligen Stadt

- a) Die Reisegruppe umfaßt mind. 6 Personen.
- b) Es müssen mind. zwei Übernachtungen am Zielort nachgewiesen werden – private oder Hotelunterkunft -.

c) Eine Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, einem Museumsbesuch, an einer öffentlichen Veranstaltung u. ä. muss nachgewiesen werden.

2. Bei Gegenbesuchen von Vereinen aus den Städten in Aßlar

a) Die Besuchergruppe muß mind. 6 Personen umfassen.

b) Sie muß mind. zweimal in Aßlar oder den Stadtteilen übernachten – private oder Hotelunterkunft -.

c) Eine Stadtbesichtigung oder Besichtigung von Sehenswürdigkeiten in Aßlar sowie gemeinsame Veranstaltungen müssen nachgewiesen werden.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. = DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. = DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Aßlar zu beantragen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen, dem Magistrat vorzulegen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

8. Förderung der Jugendarbeit

Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.

Berechnungsgrundlage sind die Nachweise der von den Vereinen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.

Der städtische Zuschuss beträgt DM 6,25 (**ab 01.01.2002 € 3,20**) pro jugendliches Mitglied.

9. Zuschüsse für Übungsleiter, Chorleiter bzw. Dirigenten

Kulturtragende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss von DM 600,00 (**ab 01.01.2002 € 308,00**) zu den Kosten des Übungsleiters, Chorleiters bzw. Dirigenten.

Für Jugend- und Kinderchöre bzw. Musikgruppen mit eigenen regelmäßigen Übungsstunden beträgt der Zuschuss pro Jahr DM 300,00 (**ab 01.01.2002 € 156,00**).

10. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Über die Höhe entscheidet der Magistrat aufgrund eines vorliegenden Antrages im Einzelfall.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01. Januar 2001 in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung vom 15. Februar 1993 werden außer Kraft gesetzt.

35614 Aßlar,

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch
Bürgermeister

Erich Bocher
Erster Stadtrat